



Die zeitliche Dauer des Hauptsacheverfahrens stellt für sich allein keinen Anordnungsgrund im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG dar.

§ 86b SGG

hier:

Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 06.07.2004 – L 6 KR 468/04 -
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG)

Das **Thüringer Landessozialgericht** hat mit **Beschluss vom 06.07.2004**
– L 6 KR 468/04 –

wie folgt entschieden:

Leitsatz

Die mit jedem Hauptsacheverfahren zwingend verbundenen zeitlichen Nachteile sind zur Begründung eines Anordnungsgrundes im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b Abs 2 S 2 SGG allein ungeeignet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz um die Ausstellung einer Kündigungsbestätigung bzw. um die Feststellung, dass die Mitgliedschaft der Beschwerdegegner zu 1. und 2. bei der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 31. Mai 2004 beendet worden ist.

Die bei der Beschwerdeführerin krankenversicherten Beschwerdegegner zu 1. und 2. beantragten die Kündigung ihrer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung zum 31. Mai 2004 und begründeten sie mit einem Sonderkündigungsrecht aufgrund einer Beitragserhöhung.

Mit Bescheid vom 3. April 2004 lehnte diese die Kündigung ab und führte aus, durch ihre Fusion mit der BKK B. (zum 1. April 2004) sei eine neue Krankenkasse entstanden und ein neuer Beitragssatz festgelegt worden. Deshalb bestehe kein Sonderkündigungsrecht.

Die zur Aufnahme der Beschwerdegegner zum 1. Juni 2004 bereite BKK E. teilte dem Beschwerdegegner zu 2. mit Schreiben vom 13. April 2004 mit, sie dürfe eine Mitgliedschaft nur durchführen, wenn eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V vorliege. Diese fehle noch.



Mit ihrer am 11. Juni 2004 eingelegten Beschwerde vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, ein Anordnungsanspruch sei nicht gegeben. Eine Beitragsfestsetzung nach Fusion zweier Krankenkassen stelle keinen Unterfall des Sonderkündigungsrechts nach § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V dar. Dies vertrete auch das Bundesversicherungsamt in seiner Auskunft vom 19. März 2004. Bei einer Fusion von Krankenkassen komme es immer zu einer Beitragsneufestsetzung über dem Beitrag einer der Altkassen. Der Gesetzgeber beabsichtige vorrangig die Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Entsprechende Maßnahmen seien u.a. Fusionen und eine 18-monatige Bindungsfrist der Versicherten an seine Krankenkasse zur Senkung der Verwaltungskosten. Ein Anordnungsgrund liege ebenfalls nicht vor, weil den Beschwerdegegnern im Falle des Zuwartens einer Entscheidung in der Hauptsache kein erheblicher Nachteil, z.B. im Sinne eines irreparablen Rechtsnachteils, drohe. Sie hätten bis zur Hauptsacheentscheidung lediglich den Beitragsunterschied zwischen der Beschwerdeführerin und der neuen und für sie günstigeren Krankenkasse zu tragen.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß, den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 12. Mai 2004 aufzuheben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Beschwerdegegner haben keinen Antrag gestellt und sich nicht in der gesetzten Frist (innerhalb eine Woche; Zustellung am 24. Juni 2004) geäußert.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Verfügung vom 29. Juni 2004) und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 172 Abs. 1, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Beschwerde ist zulässig und begründet.



Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Anordnungsanspruch) zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Anordnungsgrund). Ein Antrag nach Absatz 2 ist - wie hier - auch schon vor Klageerhebung zulässig (§ 86 b Abs. 3 SGG).

Auf Grund der derzeit bekannten Tatsachen bzw. des Vorbringens der Beteiligten ist nach summarischer Prüfung (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage 2002, § 86 b, Rdnr. 36; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, § 123 Rdnr. 24) kein Anordnungsgrund ersichtlich.

Dieser liegt vor, wenn ohne die begehrte Maßnahme (hier: Ausstellung der Kündigungsbestätigungen nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V und konkludent die Feststellung einer Wirksamkeit der Kündigung) einem Antragsteller wesentliche Nachteile drohen, die ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache als nicht zumutbar erscheinen lassen. Ausreichend kann im Einzelfall auch ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil sein (vgl. Senatsbeschlüsse vom 4. Dezember 2003 - Az.: L 6 KR 825/03 ER und 22. Januar 2004 - Az.: L 6 B 34/03 KR ER). Ein solcher Nachteil wurde aber weder von den Beschwerdegegnern dargelegt noch ergibt er sich aus den Gerichtsakten.

Hier haben die Beschwerdegegner keine Tatsachen dargelegt, die auf ihre mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließen lassen. Sie sind auch kaum denkbar. Die aufgrund des Abwartens der Hauptsachentscheidung allein denkbaren wirtschaftlichen Nachteile (ein Versicherungsschutz besteht bei beiden Krankenkassen) sind nur gering. Unterstellt, die Aufnahme in die neue Krankenkasse hätte nach § 175 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum maßgeblichen Termin am 1. Juni 2004 erfolgen können, ergäbe sich für den allgemeinen Beitragssatz (mit Krankengeldanspruch) eine Differenz von 0,3 v.H. zwischen dem Beitrag der Beschwerdeführerin und der zur Aufnahme bereiten BKK E. (allgemeiner Beitragssatz lt. Internet bei der Beschwerdeführerin: 13,80 v.H., bei der BKK E. 13,5 v.H.). Weiter unterstellt, beide Beschwerdeführer verfügten über ein monatliches Einkommen in Höhe der Bezugsgröße des Beitrittsgebiets

(§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)) von je 2.030,00 €, resultierende daraus hochgerechnet auf 18 Monate (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V) eine Beitragsdifferenz von jeweils ca. 110,00 € (d.h. bei beiden Beschwerdegegnern zusammen ca. 220,00 €). Bei geringeren Einkommen würde sich diese Summe entsprechend verringern.

Das Hauptsacheverfahren ist auch nicht offensichtlich zulässig und begründet. Nur für diesen Fall wird vertreten, dass sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund vermindern (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, § 123 Rdnr. 25). Streitentscheidend ist im Wesentlichen die Auslegung bzw. die Anwendbarkeit des § 175 Abs. 4 SGB V vor dem Hintergrund einer Krankenkassenfusion. Hierzu gibt es, wie die Beschwerdeführerin am Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2003 (Az.: L 4 KR 33/00; in Bezug auf die bis 31. Dezember geltende Fassung des § 175 SGB VI) und an der Auskunft des Bundesversicherungsamts vom 19. März 2004 (Gz.: II 1 – 5300.0 – 683/2002) dargelegt hat, durchaus unterschiedliche Auffassungen. Offensichtliche Begründetheit besteht damit nicht (so auch LSG Berlin vom 24. Juni 2004 – Az.: L 15 B 51/04 KR ER).

Das notwendige spezifische Interesse an einer vorläufigen Regelung kann entgegen der Ansicht des Sozialgerichts auch nicht damit begründet werden, ein „Hauptsacheverfahren einschließlich sozialgerichtlichen Verfahren“ dauere mindestens 18 Monaten. Es ist schon nicht klar, woher die Vorinstanz diese Kenntnis hat. Jedenfalls sind die mit jedem Hauptsacheverfahren zwingend verbundenen zeitlichen Nachteile (vgl. Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: September 2003, § 123 Rdnr. 81) zur Begründung des Anordnungsgrundes allein ungeeignet. Weshalb den Beschwerdegegnern ein „Schadensersatzverfahren im Wege des § 839 BGB“ mit Anwaltszwang und Kostenrisiko (bei einer Forderung von allenfalls 220 € für beide Beschwerdegegner) nicht zumutbar sein soll, ist für den Senat ebenfalls nicht ersichtlich. Insofern soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob bei einer positiven Entscheidung in der Hauptsache diese Anspruchsgrundlage relevant wäre.



Der Senat lässt an dieser Stelle unentschieden, ob den Beschwerdeführern in der Sache nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V tatsächlich ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Diese Frage ist ggf. im Hauptsacheverfahren zu klären.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (vgl. § 177 SGG).